

**Antrag auf Ausstellung einer „schriftlichen Auskunft“ nach
§ 58 Sozialgesetzbuch VIII -SGB VIII-
(Auskunft aus dem Sorgeregister)**

Daten der Mutter:

Name:	
ggf. Geburtsname:	
Vorname/n:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Adresse:	
Telefonnummer:	

Ich beantrage die Ausstellung einer schriftlichen Auskunft über das bestehende alleinige Sorgerecht für mein Kind/meine Kinder:

Daten des Kindes/der Kinder:

Name, Vorname/n: <small>(ggf. ist auch der Name anzugeben, den das Kind zum Zeitpunkt der Beur- kundung der Geburt geführt hat)</small>	Geburts- datum:	Geburtsort:	Vater: <small>(Name, Vorname Geburtsdatum)</small>

Ich erkläre, dass ich mit dem Vater/den Vätern zu keiner Zeit verheiratet war (denn hierdurch wäre die gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes eingetreten (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-).

Es liegt auch keine (vorläufige) gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge vor. Ebenso stellten weder ich noch meines Wissens der Vater/keiner der Väter einen Antrag auf ein gerichtliches Verfahren zur Sorgeerklärung.

Es wurde auch keines der o.g. Kinder adoptiert (auch keine Stiefkindadoption), denn auch hierdurch wäre ich nicht mehr alleine sorgeberechtigt (s. § 1754 BGB).

Diesem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- Kopie/n der Geburtsurkunde/n meines o.g. Kindes/meiner o.g. Kinder
- Kopie meines Ausweises

Ort, Datum

Unterschrift

Information/Hinweise:

Die Regelungen zur elterlichen Sorge sind in den §§ 1626 ff. BGB festgelegt.

Nicht verheiratete Eltern können gem. § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB eine Erklärung über die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge für ihr Kind abgegeben (Sorgeerklärung). Diese wird bei dem Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind geboren wurde, in einem Register erfasst (sog. Sorgeregister).

Für Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind und die keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge (wenn auch sonst keine Regelung/gerichtliche Entscheidung getroffen wurde, die sich auf die elterliche Sorge auswirkt (z.B. Entzug der elterlichen Sorge, Stiefkindadoption).

Für eine Mutter, die z. B. bei Behörden oder Banken nachzuweisen hat, dass sie die alleinige elterliche Sorge hat, stellt das Jugendamt eine sogenannte „schriftliche Auskunft“ aus dem Sorgeregister aus. Es wird bescheinigt, dass bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft keine Erklärungen der Eltern vorliegen und keine gerichtliche Entscheidung zum gemeinsamen Sorgerecht bekannt ist.

Der Antrag auf Erteilung dieser Auskunft ist bei dem Jugendamt des Wohnorts der Mutter zu stellen. Wurde das Kind nicht in dessen Zuständigkeitsbereich geboren, fragt das Jugendamt bei dem zuständigen Sorgeregister nach und stellt nach Rückmeldung, dass dort keine Sorgeerklärung erfasst ist, diese schriftliche Auskunft aus.

Die Erteilung dieser Auskunft ist kostenfrei.

Sinnvoll ist die Ausstellung nur zum aktuellen Anlass, da die Eltern des Kindes zu jeder Zeit die gemeinsame elterliche Sorge erklären können. Sie müssen einen Antrag mit den gewünschten Anlagen mitbringen.

Bitte beachten:

Für eheliche Kinder kann eine Auskunft aus dem Sorgeregister nicht erteilt werden.

Hier kann die elterliche Sorge nur durch einen Beschluss des Familiengerichts neu geregelt werden. Dieser gilt dann auch als Nachweis, über die aktuelle Sorgerechtsregelung.

Gibt es keinen solchen Beschluss, liegt die elterliche Sorge nach wie vor gemeinsam bei beiden Elternteilen.

Dies gilt auch dann, wenn die Eltern des Kindes nach dessen Geburt einander geheiratet haben.

Für diese Fälle ist diese schriftliche Auskunft nach § 58 SGB VIII nicht möglich.